

SATZUNG des Vereins „ Homöopathen ohne Grenzen e. V. “

(Homeopaths without Borders e.V.)

(Diese Satzung wurde auf der MV am 10.06.2023 beschlossen.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Homöopathen ohne Grenzen e.V.“ (Homeopaths without Borders e.V.)
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1.3 Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist:
 - Die Förderung der Wissenschaft in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der klassischen Homöopathie
 - Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Verbreitung und praktische Anwendung der Homöopathie
 - Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - Die Förderung der Völkerverständigung

 - Sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zweckes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aktivitäten:
 - 2.2.1 Der Zweck der Förderung der Wissenschaft in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der klassischen Homöopathie durch
 - die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten und Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Anwendung und Weiterentwicklung der Homöopathie sowie Dokumentation entsprechender Arbeiten und Forschungsvorhaben.

- die Förderung, Vergabe und finanzielle Unterstützung von Forschungs- und Pilotprojekten, Quellenforschung, Arzneimittelprüfung auf dem Gebiet der Homöopathie und Förderung der Erstellung von Wirkungsnachweisen homöopathischer Mittel.
 - den Betrieb einer eigenen wissenschaftlichen Forschungs- und / oder Lehreinrichtung bzw. Beteiligung oder Förderung an dem Betrieb einer solchen Einrichtung.
- 2.2.2 Der Zweck der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Organisation eigener Veranstaltungen und Beteiligung an einschlägigen Veranstaltungen anderer Träger, welche diesem Zweck dienen, sowie die Förderung der Diskussion neuer Erkenntnisse und deren Weitergabe und Verbreitung im Rahmen der ärztlichen oder sonstigen beruflichen oder fachlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung durch Seminare, Kongresse und sonstige Veranstaltungen bzw. Veröffentlichung hierüber in Fachbüchern, Fachzeitschriften und dergleichen. Ferner sollen der Erfahrungsaustausch unter den Patienten (Selbsthilfeaspekt) und unter den Therapeuten (Weiterbildungsaspekt) gefördert werden.
- 2.2.3 Der Zweck der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne einer Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in Entwicklungsländern durch die Leistung humanitärer Hilfe, insbesondere in Krisenregionen, sowie die Bekämpfung von Krankheit und Armut in Entwicklungsländern. Der Verein wird in diesem Sinne nicht ausschließlich auf dem Gebiet der direkten Gesundheitsvorsorge tätig sondern unterstützt darüber hinaus auch Ausbildungs- und Arbeitsprojekte auf dem Gebiet der Homöopathie.
- 2.2.4 Der Zweck der Förderung der Völkerverständigung durch
- die Unterstützung, die der Verein als deutscher Verein weltweit, insbesondere in Krisenregionen und Entwicklungsländern, leistet.
 - durch Informationsveranstaltungen über die Gegebenheiten in Krisenregionen und Entwicklungsländern (beispielsweise Abendveranstaltungen, Seminare, Kongresse), die der Verein in Deutschland durchführt.
- 2.2.5 Um die vorstehenden Ziele auf internationaler Ebene effektiv zu unterstützen, kann der Verein sich an internationalen homöopathischen Verbänden beteiligen und ist berechtigt, an diese Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Die Weiterleitung von Mitteln an eine ausländische Hilfsperson oder Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.
- 3.6 Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereines gem. § 3 Nr. 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind außerordentliche Mitglieder. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - 4.1.1 Ordentliches Mitglied kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die an der Zweckbestimmung des Vereins interessiert und bereit ist, die Vereinsziele längerfristig aktiv zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
 - 4.1.2 Außerordentliches Mitglied kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinsziele finanziell und/oder aktiv zu unterstützen und die vom Verein ausdrücklich als außerordentliches Mitglied aufgenommen wird. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag des außerordentlichen Mitglieds kann

durch Beschluss des Vorstandes ein außerordentliches Mitglied ab dem Zeitpunkt, den der Beschluss zu bestimmen hat, ordentliches Mitglied werden.

- 4.1.3 Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss verliehen werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 4.2 Jede Form der Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der bei ordentlichen Mitgliedern und bei außerordentlichen Mitgliedern durch den Vorstand zu beschließen ist.

§ 5 Finanzierung und Beiträge

- 5.1 Der Verein finanziert sich aus den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen institutioneller Drittmittelgeber und Spenden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein jährlicher Beitrag von den Mitgliedern erhoben wird. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch die Leistung einmaliger Beiträge, Umlagen oder Aufnahmegebühren beschließen
- 5.2 Die ordentlichen Mitglieder und die außerordentlichen Mitglieder zahlen regelmäßig Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Höhe der Beiträge kann für ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterschiedlich gestaltet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. Der Vorstand (§7)
- 2. Die Mitgliederversammlung (§ 9)
- 3. Projektleiter und Ausbildungsleiterversammlung (§ 10)

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 6 Mitglieder. Ein Vorstandsamt kann nur von Vereinsmitgliedern bekleidet werden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern.

- 7.2 Der Verein wird gemäß § 26 BGB jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- 7.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Austritt aus dem Verein oder Amtsniederlegung vor Ablauf der Amtszeit aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder, sofern durch das Ausscheiden die geforderte Mindestzahl der ordentlichen Mitglieder im Vorstand unterschritten wird.
- 7.5 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks einen Geschäftsführer und Personal einstellen.
- 7.6 Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.
- 7.7 Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 7.8 Der Vorstand kann zwei Kassenprüfer*innen bestellen. Diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Die Kassenprüfer*innen nehmen Einsicht in die Geschäftsunterlagen und teilen ihre Prüfungsergebnisse der Mitgliederversammlung mit.

§ 8 Geschäftsordnung des Vorstandes

- 8.1 Die Einberufung des Vorstands zu einer Vorstandssitzung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, mittels Telefax oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.
- 8.2 Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens, und zwar schriftlich, fernmündlich, mittels Telefax, E-Mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz zustande kommen, wenn kein Vorstandmitglied dem widersprochen hat. Alle Vorstandsmitglieder müssen vor der Beschlussfassung über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Die Vorstandsmitglieder sind darauf hinzuweisen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei dem Vorstandsmitglied eingegangen sein müssen, das die Sitzung einberufen hat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher ordentlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per Email einzuladen.
- 9.4 An einer Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Mitgliederrechte können in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Ergänzend hierzu können Mitglieder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ihre Stimmen in Textform abgeben (kombinierte Mitgliederversammlung).
- 9.5 Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder müssen bei diesem Verfahren im Vorwege über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Gleichzeitig setzt der Vorstand den Mitgliedern eine Frist von einem Monat zur Stimmabgabe in Textform. Nach Ablauf der Frist wird der Beschluss durch den Vorstand festgestellt und den Mitgliedern im Rahmen eines Protokolls mitgeteilt (Umlaufverfahren).
- 9.6 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Förder- und Ehrenmitglieder haben ein Anhörungs- aber kein Stimmrecht.
- 9.7 Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- 9.8 Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und einschließlich der Beschlüsse vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Projektleiter- und Ausbildungsleiterversammlung

- 10.1 Projektleitung ist die Leitung der Projektgruppe; Ausbildungsleitung ist die Leitung des Bereichs Ausbildung der Projektgruppen. Neue Projektgruppen werden vom Vorstand eingerichtet.

- 10.2 Die Projekt- sowie die Ausbildungsleitung werden durch Beschluss der Projektgruppe mit einfacher Mehrheit gewählt. Für die Wirksamkeit der Wahl bedarf es der Zustimmung durch den Vorstand. Mit Zugang der Bestätigung durch den Vorstand beginnt das Amt der Projekt- bzw. Ausbildungsleitung. Bei erstmaliger Einrichtung einer Projektgruppe kann der Vorstand eine Projekt- sowie Ausbildungsleiter einsetzen, deren Amt mit der Wahl eines von der Projektgruppe gewählten Projekt- bzw. Ausbildungsleiters endet. Die Amtsdauer der Projekt- und Ausbildungsleitung ist begrenzt auf 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- 10.3 Aufgabe der Projektleiter ist die Koordinierung der Tätigkeit der Projektgruppe, die Leitung des Projektes vor Ort sowie die allgemeine Verwaltung des Projekts. Die Aufgabe des Ausbildungsleiters ist die Koordinierung und Überwachung der Ausbildung, das Qualitätsmanagement sowie die Durchführung der Ausbildung in enger Abstimmung mit dem Projektleiter.
- 10.4 Für die Einberufung der Projektgruppe gelten die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung entsprechend. Stimmberechtigt sind bei der Projektgruppe nur ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder haben ein Anwesenheits-, jedoch kein Stimmrecht.
- 10.5 Die Versammlung der Projekt - und Ausbildungsleiter tagt einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung und wählt mindestens einen Vertreter und maximal zwei Vertreter, die nicht Projekt- oder Ausbildungsleiter sein müssen, in den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensübertragung

- 11.1 Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit, für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist hingegen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- 11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Wissenschaftliche Gesellschaft für Homöopathie e. V., Wallstraße 48, 06366 Köthen und die SHZ, Stiftung Homöopathie Zertifikat, Wagnerstr. 20, 89077 Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.